

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Primetrack AG

1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Erstellung, Inhalt, Abschluss und Abwicklung von Angeboten und Verträgen über Dienstleistungen und Projektarbeiten.

1.2 Werden in schriftlichen Offerten und Verträgen diesen AGB widersprechende Vereinbarungen getroffen, so gelten die Vereinbarungen der Offerten und Verträge.

2 ANGEBOT

2.1 Ein Angebot erfolgt unentgeltlich. Muss für die Erstellung eines Angebots eine Spezifikation erarbeitet werden, so wird diese, nach Absprache mit dem Auftraggeber, in der Regel verrechnet.

2.2 Angebote gelten während der angegebenen Dauer. Ist keine Geltungsdauer angegeben, so beträgt diese 14 Tage.

2.3 Dienstleistungen mit einer Abrechnung nach Aufwand, die von einer im Angebot nominierten Person erbracht werden sollen, werden unverbindlich angeboten. Der Anbieter behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere gleich gut qualifizierte Person zur Erfüllung des Auftrages beizuziehen resp. das Angebot zu verändern.

2.4 Einem Kostenrahmen in einem Angebot für Arbeiten nach Aufwand kommt die Bedeutung einer Planungsgrundlage zu. Zeigt sich im Laufe der Erfüllung, dass dieser nicht eingehalten werden kann, orientiert die Primetrack AG den Kunden so früh wie möglich schriftlich.

2.5 Wo nicht spezifiziert, sind die Angebotspreise immer ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen.

3 VERGÜTUNG

3.1 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit notwendig sind. Dies umfasst alle Nebenkosten wie Spesen, Sekretariatsdienste, alle Sozialleistungen, Versicherungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie öffentliche Abgaben.

3.2 Im Angebot oder Vertrag nicht vorgesehene Aufwendungen und Spesen, die durch Aufträge des Auftraggebers verursacht wurden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.3 Die Zuschläge für Samstags-/Nachtarbeit (20:00 – 06:00) und Sonn- und Feiertags-Arbeit betragen +50% resp. +100%. Die Kilometerpauschale beträgt CHF 1.00 pro Km.

3.4 Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan fällig. Sie richtet sich nach Bereitstellungskosten, Arbeitsfortschritt und aufgelaufenem Aufwand. Der Anbieter macht sie bei Fälligkeit mit Rechnung geltend. Der Auftraggeber leistet fällige Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

4 AUSFÜHRUNG

4.1 Der Anbieter verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung.

4.2 Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen erfolgen schriftlich.

4.3 Dem Auftraggeber steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.

4.4 Der Anbieter erfüllt den Auftrag im Allgemeinen persönlich; er darf Dritte zur Erbringung der vereinbarten Leistung beiziehen.

4.5 Der Anbieter setzt sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter/innen ein. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse des Auftraggebers an Kontinuität. Er ersetzt auf Verlangen des Auftraggebers innert nützlicher Frist Mitarbeiter/innen, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

5 TERMINE

5.1 Terminangaben in Offerten sind Planungen aufgrund des aktuellen Wissensstandes. Sie können bei neuen Erkenntnissen jederzeit den Gegebenheiten angepasst werden.

5.2 Allfällig notwendige Anpassungen des Terminplans bei erteilten Aufträgen bedürfen der Zustimmung beider Vertragspartner, wobei diese Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden darf.

6 SCHUTZRECHTE

6.1 Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer; Wird nach Aufwand im Personalverleih gearbeitet, gehören diese dem Auftraggeber.

6.2 Bei der Ausführung seiner Leistungen wird Primetrack AG gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wissentlich verletzen. Er haftet für die Verletzung seiner diesbezüglichen Sorgfaltspflicht.

7 WAHRUNG DER VERTRAULICHKEIT

7.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

7.2 Der Anbieter hat mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers das Recht, mit diesem Vertragsverhältnis zu werben oder darüber zu publizieren.

8 GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Der Anbieter sichert getreue und sorgfältige Ausführung zu und stellt nach bestem Wissen sicher, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

8.2 Eine Haftung für Folgeschäden, wie z.B. für entgangenen Gewinn, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

9 KÜNDIGUNG

9.1 Ein Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich widerrufen oder gekündigt werden.

9.2 Die bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen sind abzugelten.

10 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

10.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Anbieter für seine Arbeitnehmer/innen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Orts- und berufsüblichen Arbeitsverträge.

11 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

11.1 Es gelten die vorliegenden AGB und subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

11.2 Gerichtsstand ist Basel-Stadt.